Anti-Doping-Bestimmungen

Deutscher Rollsport-und Inline-Verband e. V.



Inhaltsverzeichnis Richtlinien

| 1 | DOPING | 3 |
|-------|--|---|
| | | |
| 1.1 | VORHANDENSEIN VERBOTENER WIRKSTOFFE ODER METHODEN | 3 |
| 1.2 | VERWENDUNG VERBOTENER WIRKSTOFFE ODER METHODEN | 3 |
| 1.3 | VERWEIGERUNG DER ENTNAHME VON PROBEN | 3 |
| 1.4 | VERLETZUNG VON AUFENTHALTSAUFLAGEN | 3 |
| 1.5 | Versuch der Manipulation | 3 |
| 1.6 | BESITZ VERBOTENER WIRKSTOFFE | 3 |
| 1.7 | | 3 |
| 1.8 | VERBOT BESTIMMTER WIRKSTOFFE BEI BESTIMMTEN SPORTARTEN | 3 |
| 2 | MEDIZINISCHE AUSNAHMEREGELUNGEN | 4 |
| 2 1 | TUE 1 | 4 |
| | TUE 2 | 4 |
| | 1 TUE 2 FÜR NICHT-TESTPOOL-ANGEHÖRIGE | 4 |
| | | |
| 3 | DOPINGKONTROLLEN | 4 |
| | | |
| 3.1 | WETTKAMPFKONTROLLEN | 4 |
| | TRAININGSKONTROLLEN | 5 |
| | 1 TESTPOOL | 5 |
| 3.2.1 | 1.1 Auflagen für Testpool-Angehörige | 5 |
| | | |
| 4.1 | Suspendierung | 5 |
| 4.2 | Sperre | 6 |
| 4.2. | 1 DISZIPLINARORGAN | 6 |
| 4.3 | VERSTOß GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN | 6 |
| | 1 VERBOTENE WIRKSTOFFE ODER METHODEN, VERWEIGERUNG EINER ENTNAHME VON PROBEN | 6 |
| | 2 AUFENTHALTSAUFLAGEN (AUFENTHALTSORT UND ERREICHBARKEIT) | 6 |
| 4.3. | 3 HANDEL MIT VERBOTENEN WIRKSTOFFEN | 6 |
| 4.4 | MANNSCHAFTSSPORTARTEN | 7 |
| | 1 EINZELNER SPORTLER | 7 |
| 4.4. | 2 Sportler mit für die Mannschaft entscheidender Bedeutung oder mehrere Sportler | 7 |
| 5 | ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTE/R | 7 |

Anti-Doping-Bestimmungen der NADA mit Gültigkeit im Deutschen Rollsportund Inline-Verband e. V.

Alle Disziplinen des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V. (DRIV) unterliegen den gleichen Anti-Doping-Bestimmungen. Es gilt nur noch das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (Stand 01.11.2004), das dem Code der World Anti-Doping Agency (WADA) unterworfen ist (01.01.2004).

Für alle Sportkommissionen im DRIV gelten die gleichen Bestimmungen mit folgender Unterscheidung:

Einzelsportarten: Rollkunstlauf (Paarlauf, Rolltanz), Speedskating, Down Hill

Mannschaftssportarten: Roll- und Inline - Hockey, Formation

1 Doping

Doping (NADA 1) wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anhand der Punkte 1.1 bis 1.8.

1.1 Vorhandensein verbotener Wirkstoffe oder Methoden

Das Vorhandensein verbotener Wirkstoffe sowie deren Metaboliten oder Marker in Körperflüssigkeits- oder Gewebeproben eines/r Sportlers/in. Zu den verbotenen Wirkstoffen zählen jetzt auch Cannabis und Marihuana in allen Formen.

1.2 Verwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden

Die Verwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden.

1.3 Verweigerung der Entnahme von Proben

Die grundsätzliche Verweigerung der Entnahme von Proben.

1.4 Verletzung von Aufenthaltsauflagen

Die Verletzung von Aufenthaltsauflagen.

1.5 Versuch der Manipulation

Der Versuch der Manipulation von Proben.

1.6 Besitz verbotener Wirkstoffe

Der Besitz verbotener Wirkstoffe. Dies gilt gleichermaßen für Sportler/innen wie Trainer/innen und Betreuer/innen.

1.7 Handel mit verbotenen Wirkstoffen

Der Handel mit verbotenen Wirkstoffen und Methoden oder die Verabreichung an Sportler/innen.

1.8 Verbot bestimmter Wirkstoffe bei bestimmten Sportarten

Bestimmte Wirkstoffe sind nur bei bestimmten Sportarten im Wettkampf verboten. Im Roll- und Inlinesport sind Alkohol und Drogen während des Wettkampfs für Aktive, Schieds- und Wertungsrichter, sowie Offizielle verboten.

Eine Liste verbotener Wirkstoffe sowie deren Metaboliten und Marker und verbotener Methoden kann über die Internetseite der NADA (www.nada-bonn.de) heruntergeladen werden.

Bei allen verbotenen, namentlich genannten Wirkstoffen sind die Zusätze "ihre Analoga und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlichen pharmakologischen Wirkungen" aufgeführt. Das betrifft so genannte Designer-Drogen wie synthetische Steroide.

2 Medizinische Ausnahmeregelungen

TUEC (therapeutic use exemption committee).

Für bestimmte, im und außerhalb des Wettkampfs verbotene Wirkstoffe kann bei zwingender medizinischer Indikation eine Ausnahmegenehmigung durch die NADA nach Prüfung erteilt werden.

2.1 TUE 1

Ausnahmeregelung 1 gilt u. a. bei chronischen Erkrankungen wie insulin-pflichtigem Diabetes oder beim Hyperkinetischen Syndrom (HKS). Die Genehmigung muss 21 Tage vor dem Wettkampf beantragt werden.

2.2 TUE 2

Ausnahmeregelung 2 gilt - in vereinfachter Form - für Glucocorticoide zur äußeren Anwendung und Glucocorticoide sowie nur bestimmte Beta-2-Agonisten wie Fomoterol, Salbumatol, Salmeterol, Terbulatin ausschließlich zur Inhalation (Asthma-Patienten). Die Genehmigung muss sieben Tage vor dem Wettkampf beantragt werden.

Die Formulare können über die Internetseiten der NADA heruntergeladen werden. Es müssen die vom behandelnden (Sport-)Arzt unterschriebenen Originale eingereicht werden. Diese können per Fax oder Email vorab an die NADA (Geschäftsstelle der NADA, Referat Medizin, Heussallee 38, 53113 Bonn) gesendet werden.

2.2.1 TUE 2 für Nicht-Testpool-Angehörige

Für Nicht-Testpool-Angehörige gilt TUE 2:

- Für internationale Starts muss TUE 2 beantragt werden.
- Für nationale Starts reicht ein ärztliches Attest für folgende Arzneimittel:
 - Glucocorticoide zur äußeren Anwendung
 - Beta-2-Agonisten: nur für Fomoterol, Salbumatol, Sameterol, Terbulation ausschließlich zur Inhalation

Das Attest muss immer mitgeführt werden.

3 Dopingkontrollen

Dopingkontrollen werden ab mindestens dem 14. Lebensjahr durchgeführt. Der DRIV kann in einer Vereinbarung mit der NADA das Testalter herabsetzen. Die entnommenen Proben (A, B) sind Eigentum der NADA (bis acht Jahre nach der Entnahme).

3.1 Wettkampfkontrollen

Wettkampfkontrollen werden bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen auf deutschem Boden vom DRIV oder dem Veranstalter durchgeführt. Die entnommenen Proben werden an die NADA weitergeleitet. Der DRIV als ausführender Verband oder der Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Möglichkeiten zur gesicherten Abnahme der Urinprobe und genügend Getränke zur Verfügung stehen und die Sportler/innen von zuverlässigen Personen begleitet werden. Das Verschieben einer Wettkampfkontrolle ist unter bestimmten Umständen

möglich (z.B. wegen einer Siegerehrung oder der Erfüllung von Pflichten gegenüber den Medien), wenn gewährleistet ist, daß der/die Sportler/in unter Beaufsichtigung durch eine zuverlässige Begleitperson steht.

3.2 Trainingskontrollen

Trainingskontrollen werden möglichst unangemeldet von der NADA durchgeführt (Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen dem DRIV und der NADA vom 27.12.2003).

3.2.1 Testpool

Dem Testpool gehören folgende Personen an:

- alle A- und B-Kadersportler/innen
- alle Mitglieder der Nationalmannschaft
- Sportler/innen die dem internationalen Testpool des DRIV angehören

Der NADA werden vor Beginn der Saison die Angehörigen des Testpools und die Rahmentrainingspläne vom DRIV mitgeteilt. Obige Personen müssen entsprechend NADA 1.1.4. bestimmte Auflagen erfüllen.

3.2.1.1 Auflagen für Testpool-Angehörige

- Meldung des Wohnsitzes und jede Änderung der Wohnanschrift
- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
- Orte und Zeiten der Trainings (Vorlage des Rahmentrainingsplans)
- Orte und Zeiten von Wettkämpfen und Trainingslagern
- Anzeigen der Abwesenheit vom ständigen Wohnort für Wettkämpfe, Trainingslager, Aufenthalte im Ausland, Urlaub
- telefonische Erreichbarkeit bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort
- Meldung bei mehr als 72 Stunden Abwesenheit

4 Sanktionen

Bei Verstoß gegen den Anti-Doping-Code der NADA oder den Verdacht auf einen Verstoß (siehe Punkte 1.1 bis 1.8) werden Sanktionen verhängt. Zuständig ist der nationale Sportverband, also der DRIV, sowohl bei Wettkampf- als auch bei Trainingskontrollen. Die Sanktionen richten sich nach der Art und Schwere des Vergehens.

4.1 Suspendierung

Eine Suspendierung, d. h. eine vorläufige Sperre, wird bei der Vermutung auf Doping oder bei einer positiven A-Probe sowie einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während eines Wettbewerbs ausgesprochen. Diese zieht eine Suspendierung von jeder Teilnahme an einem Wettbewerb des DRIV nach sich sowie die Aberkennung aller im Wettkampf erzielten Ergebnisse, Medaillen, Punkte und Preise.

4.2 Sperre

Im Fall eines positiven Analysenergebnisses oder bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wird eine Sperre ausgesprochen. Diese beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans.

4.2.1 Disziplinarorgan

Das Disziplinarorgan ist entweder eines des DRIV oder der NADA. Es ist unabhängig und setzt sich ausgewogen zusammen, und zwar aus:

- einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die im Richteramt und im Sportrecht, insbesondere bezüglich des Dopings, erfahren sind
- zwei Vertretern aus der Medizin mit nachgewiesener Erfahrung bei der Betreuung im Leistungssport und im Anti-Doping
- zwei Vertretern des nationalen Sportverbandes DRIV
- zwei Vertretern aus dem Bereich der aktuellen oder ehemaligen Kadersportler

4.3 Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

4.3.1 Verbotene Wirkstoffe oder Methoden, Verweigerung einer Entnahme von Proben

Verstöße wegen des Vorhandenseins oder der Verwendung verbotener Wirkstoffe und Methoden (Punkte 1.1 und 1.2) oder die Verweigerung einer Entnahme von Proben (Punkt 1.3) ziehen folgende Strafen nach sich (NADA 11.3.1, NADA 11.5.1):

- Beim 1. Verstoß erfolgt eine zweijährige Sperre.
- Beim 2. Verstoß erfolgt eine lebenslange Sperre.

4.3.2 Aufenthaltsauflagen (Aufenthaltsort und Erreichbarkeit)

Verstöße gegen Aufenthaltsauflagen (Punkt 1.4) ziehen folgende Strafen nach sich (NADA 11.5.3):

- Beim 1. Verstoß erfolgt eine Verwarnung.
- Beim 2. Verstoß erfolgt eine Sperre von mindestens drei Monaten.
- Beim 3. Verstoß erfolgt eine Sperre von einem Jahr.
- Beim 4. Verstoß erfolgt eine Sperre von zwei Jahren.

4.3.3 Handel mit verbotenen Wirkstoffen

Verstöße gegen das Verbot zum Handel mit verbotenen Wirkstoffen (Punkt 1.7) oder der Verabreichung an Sportler/innen durch Trainer/innen, Betreuer/innen, Ärzte/innen und Hilfspersonen ziehen folgende Strafen nach sich (NADA 11.5.1 und NADA 11.5.2):

 Sperre mit Entzug der Akkreditierung, Verbot irgendeiner Funktion bei Wettkämpfen oder im DRIV, den Landesverbänden oder den Vereinen, eventuell lebenslange Sperre.

Dopingvergehen unter Beteiligung Minderjähriger sind besonders schwere Verstöße und können zu einer lebenslangen Sperre führen.

4.4 Mannschaftssportarten

Bei den Mannschaftssportarten wie Roll- und Inlinehockey und Formationen im Roll- und Tanzsport gelten grundsätzlich die gleichen Sanktionen bei Vergehen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

4.4.1 Einzelner Sportler

Ist nur ein/e einzelne/r Sportler/in betroffen, gelten die Bestimmungen anhand der Punkte 2 bis 4.

4.4.2 Sportler mit für die Mannschaft entscheidender Bedeutung oder mehrere Sportler

Ist ein/e Sportler/in betroffen, der/die für die Mannschaft von entscheidender Bedeutung ist, z. B. der/die Spielführer/in, oder haben mehrere Sportler/innen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, so kann

- die ganze Mannschaft disqualifiziert werden oder
- es können, entsprechend den Statuten des DRIV und/oder des betroffenen Landesverbandes, andere disziplinarische Maßnahmen getroffen werden.

Ungeachtet dessen kann der DRIV, der Landesverband oder auch der Verein entsprechend seiner Statuten zusätzlich Sanktionen gegen betroffene Sportler/innen und Mitglieder verhängen.

5 Anti-Doping-Beauftragte/r

Dem/der Anti-Doping-Beauftragten sind zuzusenden:

- Originale der Protokolle der Probeentnahmen
- die Ergebnisse der Proben
- Kopien der Ausnahmeanträge mit Genehmigung

Die Anti-Doping-Beauftragte des DRIV ist:

Dr. Helga Güttler Kaiser-Sigmund-Straße 29 60320 Frankfurt